

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

# Amtsblatt

Nr. 14 | Freitag, 11. April 2025

## Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Das Stadtmuseum hat am 18.04., 19.04., 20.04. und am 21.04.2025 von 10 bis 18 Uhr geöffnet. Das Bürgerbüro im Rathaus hat am Ostersonntag, 19.04.2025 geöffnet. Die Stadtbibliothek hat am Ostersonntag, 19.04.2025 und während der Schulferien geöffnet. Das Entsorgungszentrum Schwabach mit dem Recyclinghof hat am Ostersonntag, 19.04.2025 geschlossen.

Die Geschäftsstelle der Volkshochschule ist während der Schulferien von Montag, 14.04.2025 bis Freitag, 25.04.2025 geschlossen. Es können aber Nachrichten auf dem Anrufbeantworter und per Mail hinterlassen werden und es können Anmeldungen per Mail oder über die Webseite erfolgen.

Bei Fällen von Kindeswohlgefährdung ist während der Feiertage und damit außerhalb der Dienstzeiten des Amtes für Jugend und Familie folgende Stelle Ansprechpartner:

Kinder- und Jugendnotdienst  
Reutersbrunnenstraße 34  
90429 Nürnberg  
Tel. 0911/2313333

Stadt Schwabach, 24.03.2025

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

## Widmungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 wird bekannt gegeben:

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Schwabach hat in seiner Sitzung vom 18.03.2025 folgendes beschlossen:

### 1. Widmung Ortsstraße „Kammersteiner Straße“

Im Verlauf der Jahre wurden vereinzelt Verkehrsflächen durch die Stadt Schwabach anlässlich zum späteren Ausbau der Kammersteiner Straße käuflich erworben. Diese Verkehrsflächen sind bis dato nicht gewidmet und sollen nun der Öffentlichkeit zum Gemeingebrauch zur Verfügung gestellt werden.

Die Fl. Nr. 1646/10 Tfl., 1642/11 Tfl. und 1642/12, Gem. Schwabach sind bislang nicht gewidmet. Da diese Flächen als Verkehrsflächen genutzt werden, werden sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

*Fortsetzung auf Seite 2*

*Fortsetzung von Seite 1*

## **2. Widmung Ortsstraße „Am Hohen Hof“**

Durch den Ausbau gemäß Bebauungsplan F-7-01 für das Gebiet Am Hohen Hof hat sich der Straßenverlauf der Ortsstraße „Am Hohen Hof“ verlängert. Die Fl. Nr. 1684/1, Gemarkung Schwabach ist bislang als Gemeindeverbindungsstraße Uigenauer Weg gewidmet. Die Fl. Nr. 1657/47, Gemarkung Schwabach wurde durch die Stadt Schwabach zum Straßenausbau käuflich erworben und ist bislang nicht gewidmet.

Auf Grund der geschlossenen Ortslage sowie des geltenden rechtverbindlichen Bebauungsplans liegen nicht mehr die Voraussetzungen für eine Gemeindeverbindungsstraße vor, weshalb eine Umstufung zur Ortsstraße nach Art. 7 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG vorzunehmen ist. Im Zuge dessen ist auch die Verkehrsfläche Fl. Nr. 1657/47 Teilfl., Gem. Schwabach zur Ortsstraße nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu widmen.

Anfangspunkt des 1. Straßenabschnittes Am Hohen Hof ist das westliche Ende der Fl. Nr. 1657/14, Gem. Schwabach. Endpunkt ist die Einmündung in die Kammersteiner Straße.

Die Länge beträgt 292 m.  
Keine Widmungsbeschränkung.  
Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

Anfangspunkt des 2. Straßenabschnittes Am Hohen Hof ist die nordwestliche Grenze der Fl. Nr. 1658, Gem. Schwabach. Endpunkt ist die Einmündung in die Kammersteiner Straße.

Die Länge beträgt 202 m.  
Keine Widmungsbeschränkung.  
Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

## **3. Widmung Ortsstraße „Äußere Rittersbacher Straße“**

Der Straßenarm Äußere Rittersbacher Straße zur Staatsstraße 2224 mit der Fl. Nr. 1712/16 Tfl., Gemarkung Schwabach ist bislang nicht gewidmet. Da diese Fläche als Verkehrsfläche genutzt wird, wird sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Staatsstraße 2224. Endpunkt ist die Einmündung in den beschränkt-öffentlichen Weg Äußere Rittersbacher Straße – Franz-Keim-Straße.

Die Länge beträgt 66m.  
Keine Widmungsbeschränkung.  
Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

## **4. Widmung beschränkt-öffentlicher Weg „Äußere Rittersbacher Straße - Franz-Keim-Straße“**

Der Verbindungsweg zwischen der Äußeren Rittersbacher Straße und der Franz-Keim-Straße mit der Fl. Nr. 1712/16 Tfl. und Fl. Nr. 1712/14 Gemarkung Schwabach ist bislang nicht gewidmet. Da diese Flächen als Verkehrsflächen genutzt werden, werden sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Ortsstraße Äußere Rittersbacher Straße. Endpunkt ist die Einmündung in die Franz-Keim-Straße.

Die Länge beträgt 90 m.  
Widmungsbeschränkung: Nur Fußgänger.  
Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

### **Hinweis:**

Die zugrunde liegenden Beschlüsse des Planungs- und Bauausschusses vom 18.03.2025 sowie die Planunterlagen zur Widmung können zu den üblichen Amtszeiten im Tiefbauamt der Stadt Schwabach, Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 3. OG, Zimmer 318a eingesehen werden.

*Fortsetzung auf Seite 3*

Fortsetzung von Seite 2

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.  
Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach**

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 01.04.2025

Ricus Kerckhoff  
Stadtbaurat

## **23. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7)**

### **• Änderung des Kapitels 6.2.1**

#### **„Windkraft“**

### **Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung**

Gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), wird Folgendes bekannt gemacht:

Fortsetzung auf Seite 4

*Fortsetzung von Seite 3*

Der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Nürnberg hat am 10.03.2025 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 23. Änderung des Regionalplans (Änderung des Kapitels 6.2.1 „Windkraft“) beschlossen. Hierzu ist der Entwurf der Regionalplanänderung gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 1 BayLplG i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 4 und Satz 5 ROG bei der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) sowie den Landratsämtern und den kreisfreien Städten des Regionalen Planungsverbands für einen Zeitraum von mindestens einem Monat auszulegen.

Bei Stadt Schwabach liegt der gesamte Entwurf der Regionalplanänderung gem. § 9 Abs. 2 Satz 5 ROG vom 11.04.2025 bis einschließlich 20.05.2025 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Bürgerbüro, Rathaus, Königsplatz 1, 91126 Schwabach

Die Unterlagen können Montag, Montag, 8 – 18 Uhr, Dienstag, 8 – 12 Uhr, Mittwoch, 8 – 18 Uhr, Donnerstag, 8 – 18 Uhr, Freitag, 8 – 18 Uhr, Samstag, 9 – 12 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Adressen

[www.planungsverband.region.nuernberg.de](http://www.planungsverband.region.nuernberg.de) unter „Aktuelles“ und

[www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Aktuelle Themen“

eingesehen werden. Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme gegenüber dem Planungsverband Region Nürnberg, Hauptmarkt 16, 90403 Nürnberg oder an [PVRN@stadt.nuernberg.de](mailto:PVRN@stadt.nuernberg.de) gegeben.

Nach Ablauf der angegebenen Frist sind gem. Art. 16 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch den Planungsverband Region Nürnberg finden sich auf der Internetseite des Planungsverbands ([www.planungsverband.region.nuernberg.de](http://www.planungsverband.region.nuernberg.de)) unter Regionalplan – Fortschreibungen – Aktuelle Fortschreibungen – Datenschutzhinweis.

**Flurneuordnung und Dorferneuerung Aurau Gemeinde Büchenbach, Landkreis Roth  
Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Teil II und der Änderung  
des Flurbereinigungsplanes Teil I  
Bekanntmachung und Ladung**

Die Teilnehmergeinschaft Aurau hat den Flurbereinigungsplan Teil II erstellt und den Flurbereinigungsplan Teil I geringfügig geändert. Der Flurbereinigungsplan Teil II fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen.

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes Teil II ausgelegt.

- Nachweis über die Gemeindegrenzänderung
- Beschlüsse des Vorstandes zum Flurbereinigungsplan Teil II und der Änderung des Flurbereinigungsplans Teil I
- Textteil zum Flurbereinigungsplan Teil II
- Abfindungskarte

Nur zur Einsichtnahme durch Beteiligte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen (z. B. Eigentümer, Hypothekengläubiger), werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes Teil II ausgelegt:

- Bestandsblatt (Einlage)
- Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Eigentümersnachweis, Forderungsnachweis, Abfindungsnachweis)
- Belastungsnachweis
- Akt Dienstbarkeiten und Rechte

Die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan wurden den Teilnehmern bereits übersandt.

*Fortsetzung auf Seite 5*

*Fortsetzung von Seite 4*

Die oben angegebenen Bestandteile des Flurbereinigungsplanes Teil II werden in der Verwaltung der Gemeinde Büchenbach, Rother Str. 8, 91186 Büchenbach, vom 06.05.2025 mit 20.05.2025 während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von vier Monaten ab dem ersten Tag der Niederlegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden (<https://www.ale-mittelfranken.bayern.de/137283/index.php/>). Nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Teil II und der geringfügigen Änderung des Flurbereinigungsplanes Teil I, und zwar am

**Mittwoch, 21.05.2025, von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr Ort: Feuerwehrhaus Aurau, Asbacher Straße 2, 91186 Büchenbach,**

wird ein Anhörungstermin abgehalten. Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan - Teil II - gewünscht werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Flurbereinigungsplan Teil II und gegen die geringfügige Änderung des Flurbereinigungsplanes Teil I kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Anhörungstermins bei der Teilnehmergeinschaft Aurau am Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 Ansbach (Postanschrift: Postfach 619, 91511 Ansbach), oder durch Einlegung beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 Ansbach (Postanschrift: Postfach 619, 91511 Ansbach), Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ansbach, 03.04.2025  
gez. Wolfgang Pfrogner Baurat